Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 106 (1953)

Artikel: Die romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte : der Standort Philipp Anton von Segessers

Autor: Lentze, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118416

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte

Der Standort Philipp Anton von Segessers

Hans Lentze

Als romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte möchte ich eine Gruppe von Rechtshistorikern bezeichnen, die von der Spätromantik und der katholischen Erneuerungsbewegung am Beginn des 19. Jahrhunderts geprägt worden sind. Man könnte übrigens den Berliner Professor von Lanzizolle[1], den Lehrer Friedrich Wilhelms IV., einen Gelehrten von ausgeprägt romantisch-konservativer Gesinnung zur romantisch-konservativen Richtung rechnen und dann folgende Gruppierung vornehmen: auf der einen Seite von Lanzizolle, auf der anderen die katholische Gruppe. Ich beschränke mich auf die letztere.

Die katholische Erneuerungsbewegung[2] am Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Kraft, Menschen zu formen, ja sie schlug auch solche in ihren Bann, die ihrer Herkunft nach dem Katholizismus fernstanden. Die geistig führenden Kreise gewannen damals unter dem überwältigenden Eindruck, den die Kultur des Mittelalters machte, wieder ein Verständnis für den Katholizismus, die gestaltende Kraft jener fernen Welt, die man bewunderte[3]. Man fand hier die ganzheitliche Weltanschauung, die man ersehnte, man begeisterte sich für die Verschmelzung von Germanentum und Christentum, von Autorität und Freiheit, wie man sie im Mittelalter in romantisch-verklärter Schau sah, für die alte ständisch gegliederte Gesellschaft

---

[1] Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/2, München und Berlin 1910, Text S. 315 ff, Noten S. 144 f.

[2] Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. IV, Freiburg i. Br. 1937, S. 44 ff.

[3] Schnabel a. a. O. S. 47.

und das alte Reich. Damit war die Ablehnung des Liberalismus und der modernen Entwicklung der Gesellschaft seit der französischen Revolution gegeben.

Zur älteren Generation dieser Richtung gehören Walter, Zöpfl, Bernhard und Phillips. Sie haben ihre bestimmenden geistigen Eindrücke im zweiten und dritten Dezennium des 19. Jahrhunderts empfangen, gestorben sind sie erst in den 70er-Jahren, in einer Zeit, die sie nicht mehr verstand.

Ferdinand Walter wurde 1794 als Sohn eines Hofkammerrates des Fürsten Salm-Salm in Wetzlar geboren[4]. Er hat sich 1818 in Heidelberg habilitiert und wurde 1819 nach Bonn berufen, wo er bis 1875 gelehrt hat (1819 a. o. Prof., 1821 ord. Prof.). In seiner Jugendzeit war er noch Anhänger der Aufklärung, während seiner Studienzeit in Heidelberg kam er unter den Einfluß der Romantik, die ihn zum gläubigen Katholiken machte. In seiner Selbstbiographie «Aus meinem Leben» hat er ein anschauliches Bild seiner geistigen Entwicklung gegeben (S. 94 ff, 124). In Bonn wurde er der Schwiegersohn des bekannten romantischen Philosophen und Professors der Medizin Windischmann[5], durch den er auch mit dem Görreskreis in Berührung kam. Walter ist zum Mitbegründer der katholischen Bewegung in den Rheinlanden geworden. Das Sturmjahr 1848 führte ihn in die Politik. 1848 gehörte er als Mitglied der Rechten der preußischen Nationalversammlung in Berlin an, vom Februar 1849 bis zum Jänner 1850 war er Mitglied der Ersten Kammer. In seiner parlamentarischen Tätigkeit nahm er besonders an der Formulierung der kirchenpolitischen Artikel der preußischen Verfassung Anteil[6].

Eigentliches Mitglied der historischen Schule im strengen Sinne war er nicht, er ist aus der Schule von Thibaut hervorgegangen[7]. Auf vielen Gebieten der Rechtswissenschaft hat er gearbeitet, seine

---

[4] Selbstbiographie, Aus meinem Leben, Bonn 1865; Landsberg a. a. O. Text S. 332 ff, Noten S. 152 ff; Schulte, A. D. B., Bd. 41, S. 22 f; ders., Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. III/1, Stuttgart 1880, S. 413 ff; Hübner, Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger, Festschrift für Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag, Weimar 1910, S. 831 f.

[5] Ueber ihn s. Dyroff, Windischmann und sein Kreis, Köln 1916.

[6] Vgl. dazu Aus meinem Leben, S. 136 ff.

[7] Landsberg a. a. O. Text S. 335.

bedeutendste Leistung ist wohl «Das Kirchenrecht» (1. Aufl. 1822, 14. 1871). Die deutsche Rechtsgeschichte verdankt ihm zwei gut lesbare und stoffreiche Lehrbücher, eine «Deutsche Rechtsgeschichte» (Bonn 1853) und ein «Deutsches Privatrecht» (Bonn 1855). Eine Quellensammlung, die Abdrücke aus früheren Drucken bringt, gibt er in seinem Corpus juris Germanici, 3. Bde., Berlin 1824. Der rheinischen Verfassungsgeschichte ist seine Monographie «Das alte Erzstift Köln», Bonn 1866, gewidmet. Besondere Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte hat die vorzügliche, auch durch spätere Arbeiten nicht ersetzte Analyse und systematische Darstellung des kymrischen Rechtes in seinem Buche «Das alte Wales», Bonn 1859, durch das er geradezu zum Begründer der keltischen Rechtsgeschichte geworden ist[8].

Eine wissenschaftliche Persönlichkeit von Rang, der seinerzeit in seinem Fache geradezu führend war, war der Franke Heinrich Zöpfli[9], der 1807 zu Bamberg als Sohn eines Appelationsgerichtsrates geboren wurde. Er hat hier in Würzburg studiert und 1827 das Studium mit der Promotion abgeschlossen. 1828 habilitierte er sich in Heidelberg, dem er immer treu geblieben ist, und wo er 1834 zum Extraordinarius und 1842 zum Ordinarius aufstieg. Die Tragik seines Lebens liegt geradezu darin, daß er in einer Uebergangsepoche des nationalen Lebens durch Erziehung, Umgebung und Glauben veranlaßt wurde, die Partei der Vergangenheit zu ergreifen[10]. Er war von einer romantischen Vorliebe für das Heilige Römische Reich und von einer tiefen Anhänglichkeit an die deutschen Dynastien beseelt. Machte er auch zeitweilig gewisse Konzessionen an den Liberalismus, so war er doch streng konservativ und trat für die landständische Monarchie ein, lehnte aber den Absolutismus ab. Mit ganzer Liebe hing er an dem Deutschen Bund, den er durchaus nicht

---

[8] Thurnyesen, Z. R. G., Germ. Abt., Bd. 55, 1935, S. 84.

[9] Rieker, Lebensläufe aus Franken, Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII, Bd. I, 1919, S. 550 ff mit Schriftenverzeichnis und Bibliographie; Schulte, A. D. B., Bd. 45, S. 432 ff; Strauch, Badische Biographien, Th. III, Karlsruhe 1881, S. 207; Landsberg a. a. O. Text S. 545 f; Noten S. 238 f; Hübner a. a. O. 830; Srbik, Großdeutsch und Kleindeutsch an der Unversität Heidelberg, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. 43, 1930, S. 218.

[10] Strauch a. a. O. S. 211.

als reformbedürftig ansah, ihm schien daher das Problem der deutschen Einheit ein müßiges Problem zu sein. Dem Deutschen Bund ist sein bedeutendstes Werk «Die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts», Heidelberg 1841, 5. Aufl. 1863, gewidmet, dem er seinen Ruf als bester Kenner des Staatsrecht zur Zeit des deutschen Bundes zu danken hat. Daneben hat er viele kleinere Arbeiten zum Fürsten- und Adelsrecht verfaßt.

In der Methode der Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte hat er neue Wege beschritten und dadurch bahnbrechend gewirkt. Die erste Auflage seiner «Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte», 1834/6, hielt noch an Eichhorns Methode fest, die für jede Epoche von der politischen Geschichte ausgeht und dieser die Rechtsgeschichte angliedert. In der 3. Aufl. (1858) wurde die politische Geschichte nicht mehr mit behandelt, sodaß nur mehr eine «Deutsche Rechtsgeschichte» übrig blieb[11]. (4. Aufl. 1871). Diese Neuerung hat sich dann allgemein durchgesetzt. Zöpfls Lehrbuch war überhaupt das beste Kompendium der deutschen Rechtsgeschichte seit Eichhorn, es ist erst durch die Werke von Brunner und Schröder in der klassischen Zeit der deutschen Rechtsgeschichte verdrängt worden. Auch durch verdienstliche Monographien förderte Zöpfl die Forschung[12], besondere Bedeutung haben seine Arbeiten über die Bambergensis und Carolina[13], auf denen dann die weitere Forschung aufbauen konnte.

Unter König Ludwig I. wurde München der Mittelpunkt des wissenschaftlichen und politischen Katholizismus[14]. Hier hat ein heute zu Unrecht ganz verschollener Denker sein Wirkungsfeld gefunden, Friedrich Ludwig Fhr. von Bernhard[15], als Professor an der Universität und als Referent im Ministerium des Innern (Habilitation

---

[11] Landsberg a. a. O. Text S. 545.

[12] Zusammengefaßt in «Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts, 3 Bde., Heidelberg und Leipzig 1860 f; Die Ewa Chamavorum, Heidelberg 1856; weitere Arbeiten angeführt bei Landsberg a. a. O. Noten S. 239.

[13] Landsberg Text S. 548; Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, Heidelberg 1839; Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, Heidelberg 1842 (3. Aufl. 1883).

[14] Schnabel a. a. O. Bd. IV, S. 148 ff.

[15] Landsberg a. a. O. Text S. 497 ff; Noten S. 222; Rosenthal, Konvertitenbilder aus dem 19. Jahrhundert, 3. Aufl., Regensburg 1889, Bd. III, S. 204 ff.

1826 in München, 1832 daselbst a. o., 1833 ord. Prof., daneben Referent im Ministerium des Innern). Bernhard war ein rheinischer Protestant — geb. 1801 in Düsseldorf als Sohn eines Industriellen —, er fand aber wie so viele Romantiker den Weg zur katholischen Kirche. Allerdings trat er erst im vorgerückten Alter im J. 1855 über, seiner ganzen Geisteshaltung nach gehörte er aber auch schon früher zu der hier behandelten Gruppe.

Eine Jugendschrift hat ihm einen bleibenden Platz in der Geschichte unserer Wissenschaft gesichert: «Ueber die Restauration des deutschen Rechts, insbesondere in Beziehung auf das Grundeigentum», München 1829, mit der er den Aufbruch der Germanisten gegen die Vorherrschaft des römischen Rechts eröffnete[16]. Er bekämpfte hier den Quietismus der älteren historischen Schule, der Rezeption und Vorherrschaft des romanischen Rechts deswegen als berechtigt ansah, weil sie historisch geworden waren. Geistesgeschichtlich interessant sind seine politischen Schriften, in denen Bernhard im Geiste der politischen Romantik für die Wiedererweckung des Alten Reiches eintritt, eines Heiligen Römischen Reiches mit katholischem Charakter. Außerdem fordert er die Wiederherstellung der germanischen Fürstengewalt, des deutschen Organismus der Stände und Korporationen. Bernhard ist eine bis in das Mystische übersteigerte Liebe zum deutschen Volkstum eigen — bezeichnet er doch die Deutschen geradezu als das Volk Gottes im Neuen Bunde[17] —, hierin unterscheidet er sich von den anderen Vertretern der Richtung, denen die kämpferische germanistische Note fehlt.

Dem München Ludwigs I. gab der Görreskreis das geistige Gepräge, dem George Phillips als prominentes Mitglied angehörte[18]. In seinem bewegten Leben[19] spiegelt sich ein Stück deutscher Geistes-

---

[16] Landsberg a. a. O. Text S. 497 ff.

[17] Rosenthal a. a. O. S. 205 ff.

[18] Schnabel, a. a. O. Bd. IV, S. 148 ff.

[19] Weinberger, Historisch-politische Blätter, Bd. 170, 1922, S. 270 ff, auf S. 270 Anm. 1 befindet sich ein Verzeichnis der auf Ph. bezüglichen Literatur; Schulte, A. D. B., Bd. 26, S. 80 ff; ders., Geschichte der Quellen, Bd. III/1, S. 375 ff; Landsberg a. a. O. Text S. 543 f, 576 ff, Noten S. 238, 254 ff; Rosenthal a. a. O. Bd. I, S. 504 ff; Nikolaus Graß, Die Kirchenrechtslehrer der Innsbrucker Universität, Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum in Innsbruck, Bd. 31, 1951, S. 146 ff; E. K. Winter, Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, 5. Aufl., Bd. IV, Sp. 189 f; Hübner a. a. O. S. 829 ff.

geschichte. 1804 als Sohn eines englischen Großkaufmanns in Königsberg geboren, studierte er in Berlin und Göttingen, wo er Schüler von Savigny und Eichhorn wurde. Nach einer Studienreise nach England habilitierte er sich 1826 in Berlin und wurde bereits im folgenden Jahre dort Extraordinarius. Aufs engste schloß er sich an seinen Fakultätskollegen Ernst Jarcke an, der ihn in einen von der Haller-Müllerschen Romantik geprägten Freundeskreis einführte. Hier kam er mit dem Katholizismus in Berührung und bald trat er (im Mai 1828) zur katholischen Kirche über[20]. Da er dadurch die Aussichten auf ein berufliches Fortkommen in Preußen verloren hatte, ging er 1833 nach München, wo er nach kurzer Verwendung im Ministerium des Inneren 1834 Ordinarius, zunächst der Geschichte, dann der Rechte wurde. Er trat bald in enge Beziehungen zum Görreskreis und beteiligte sich an der Gründung und Herausgabe der «Historisch-politischen Blätter», für die er viele Beiträge geliefert hat. 1847 wurde er während der Lola-Montezaffäre wegen der Beteiligung an der Adresse der Münchener Professoren an den abtretenden Minister Abel diszipliniert, womit seine Lehrtätigkeit in München ihr Ende fand. Der Wahlkreis Deggendorf wählte ihn dann 1848 zum Abgeordneten für die Frankfurter Nationalversammlung, wo er sich als Mitglied der Rechten im großdeutschen und katholischen Sinne betätigte[21].

Phillips begann mit Studien zur englischen Rechtsgeschichte[22], die ihm besonders nahe lag, da er ja aus einer englischen Familie stammte. Hatte sich Eichhorn noch bewußt auf die deutschen Geschichts- und Rechtsquellen beschränkt und die Rechte der stammverwandten germanischen Völker ausgeschlossen[23], so wandte nun Phillips die

---

[20] Vgl. dazu die Schilderung seiner Berliner Zeit in dem Nachruf auf Jarcke, Vermischte Schriften, Wien 1856, Bd. II, S. 605 ff.

[21] Götz von Pölnitz, George P. Phillips, ein großdeutscher Konservativer in der Paulskirche, Historische Zeitschrift, Bd. 155, 1937, S. 51 ff.

[22] Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts, Göttingen 1825; Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, Bd. I und II, Berlin 1827/8 (enthält nur die Zeit von 1066—1189). Spätere Studien zur englischen Rechtsgeschichte: Walter Map, Vermischte Schriften, Bd. III, S. 115 ff; kleinere Studien ebda., Bd. I, S. 386 ff, S. 412 ff, 423 ff; Bd. II, S. 549 ff; Samson von Tottington, Wiener S. B., phil. hist. Kl., Jg. 1864, S. 123 ff.

[23] Hübner a a. O. S. 812 f; Frensdorff, Das Wiedererstehen des deutschen Rechts, Z. R. G., Germ. Abt., Bd. 29, S.

Forschungsmethoden seines Lehrers Eichhorn auf die englische Rechtsgeschichte an, er leistete also für die englische Rechtsgeschichte die gleiche Pionierarbeit wie Warnkönig[24] für die flandrische und französische Rechtsgeschichte. Seine «Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte», München 1845, 4. Aufl. 1859, in der übrigens seine politischen und kirchlichen Anschauungen wenig hervortreten, erfreute sich lange Zeit wegen ihrer handlichen Kürze großer Beliebtheit[25]. In der unvollendeten «Deutschen Geschichte», 2. Bde. Berlin 1832/4, die nur die Merowinger- und Karolingerzeit umfaßt, machen sich die Schattenseiten romantischer Wissenschaft geltend. Im Sinne von Görres hielt er stets an der Bedeutung des 10. Kap. der Genesis für Geschichte und Ethnologie fest, sodaß er für die älteste deutsche Geschichte zu Theorien kam, die heute sonderbar anmuten[26]. Geistesgeschichtlich interessant sind seine «Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts», Berlin 1838, 3. Aufl. 1846, in dem er die bisher übliche Anordnung des Stoffes durch ein auf die Begriffe der Freiheit, Gewerbe und Vormundschaft aufgebautes System zu ersetzen suchte. Das ganze System war aber zu willkürlich aufgebaut, sodaß es sich in der Wissenschaft nicht durchsetzen konnte. Phillips hat auch wertvolle Monographien über Probleme der deutschen Rechtsgeschichte verfaßt, hervorzuheben sind besonders seine Arbeiten über die Königswahl, ein Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, das die Forschung bis heute immer wieder beschäftigt[27]. Seit den 40er Jahren wandte sich Phillips immer mehr dem Kirchenrecht zu, sein großes Kirchenrecht, 7 Bde., Regensburg 1845/72, und das kürzere «Lehrbuch des Kirchenrechts», Regensburg 1859, 3. Aufl. 1881, sind seine bedeutendsten Leistungen geworden. Am Abend seines Lebens ergriff ihn eine romantische

---

[24] S. über ihn Landsberg a. a. O. Text S. 293, Noten S. 123 f; Schulte, A. D. B., Bd. 41, S. 177 ff; ders., Geschichte der Quellen, Bd. III/1, S. 354 ff; von Weech, Badische Biographien, T. 2, Karlsruhe, 1881, S. 425 f.

[25] Hübner a. a. O. S. 830 f.

[26] Deutsche Geschichte, Bd. I, S. 4 ff; Vermischte Schriften, Bd. I, S. 5 ff. Ueber ihn als Historiker urteilt darum ablehnend: Walter Götz, Historische Zeitschrift, Bd. 138, 1928, S. 269 f.

[27] Ueber Erb- und Wahlrecht mit besonderer Beziehung auf das Königtum der germanischen Völker, Vermischte Schriften, Bd. I, S. 104 ff; Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, ebda. Bd. III, S. 199 ff.

Liebe zu den Basken, so wie sich Walter für das alte Wales begeisterte. Den Iberern und Basken hat er eine Reihe von Studien gewidmet, die schwer lesbar und oft dunkel sind[28].

Die zweite Hälfte seines Lebens hat Phillips in Oesterreich gewirkt, dabei hat er für die Wissenschaftsgeschichte Oesterreichs eine Bedeutung erlangt, die bisher nicht genug gewürdigt wurde. In Oesterreich waren die Lehrkanzeln für Reichsgeschichte durch die ganz antihistorisch eingestellte Studienreform d. J. 1808—1810 aufgehoben worden, sodaß fortan die deutschrechtlichen Fächer im Lehrplan der juristischen Fakultäten nicht mehr enthalten waren[29]. Man wollte übrigens bewußt durch die Gestaltung des Rechtsunterrichts, der ganz anders gestaltet war als an den reichsdeutschen Universitäten, die Isolierung Oesterreichs gegenüber dem Reich fördern. Erst durch die Unterrichtsreform des Grafen Thun (Unterrichtsminister vom 28. Juli 1848—20. Oktober 1860)[30] begann für die juristischen Fakultäten in Oesterreich eine neue Epoche. Jetzt suchte man den Anschluß an die wissenschaftliche Entwicklung der Zeit und fügte auch die historischen Disziplinen in den Lehrplan der juristischen Fakultät ein. Bei der Durchführung der Studienreform war man auf die Berufung ausländischer Lehrkräfte angewiesen, da entsprechende einheimische Kräfte nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen. Die Studienreform für die juristischen Fakultäten fand ihren Abschluß durch den Ministerialerlaß vom 2. Oktober 1855, der das juristische Studium und Prüfungswesen endgültig regelte. Er führte die rechtshistorische Staatsprüfung ein, zu den Fächern, die bei ihr geprüft wurden, gehörte auch das Deutsche Recht, d. h. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht; das Deutsche Recht hatte damit endgültig seine feste Stellung im Lehrplan der juristischen Fakultäten gefunden[31].

---

[28] Wiener S. B., phil. hist. Kl., Bd. 64—71.

[29] Wretschko, Die Geschichte der juristischen Fakultät an der Universität Innsbruck, 1671—1904, Beiträge zur Rechtsgeschichte des Tirols, Innsbruck 1904, S. 1 ff; Siegel, Die wissenschaftliche Pflege des Deutschen Rechts in Oesterreich, zumal an der Wiener Hochschule, Rektoratsrede, Wien 1878, S. 39.

[30] Frankfurter, A. D. B., Bd. 38, S. 178 ff, bes. S. 195 ff.

[31] Wretschko a. a. O. S. 143 ff; Hankiewicz, Gesetze und Verordnungen für die k. k. österreichischen Universitäten, Krakau 1868, S. 80 ff.

[32] Nikolaus Graß a. a. O. S. 176 f; Wretschko a. a. O. S. 147; ders., Heinrich Siegel, Berlin 1900, S. 10 f.

Es war von besonderer Bedeutung, daß es Graf Thun alsbald gelang, Phillips für Oesterreich zu gewinnen. Er wurde am 20. November 1849 zum Professor für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie für Kirchenrecht in Innsbruck ernannt, wo also die ersten deutsch-rechtlichen Vorlesungen im Zuge der Thunschen Reformen in Oesterreich gehalten wurden[32]. 1851 wurde er dann nach Wien berufen, wo er bis zu seinem Tode im J. 1872 gelehrt hat[33]. Für seine Berufung nach Wien hatte sich Graf Thun besonders eingesetzt, der an Phillips einen Gesinnungsgenossen gefunden hatte. Phillips wurde ein Vertrauensmann des Grafen Thun und hat ihn bei Berufungen beraten[34]. Mißtraute er der weltschaulichen Haltung eines Gelehrten, so beeinflußte er Thun dahin, daß dieser von einer Berufung des Betreffenden absah. Die Deutsche Rechtsgeschichte sollte zu einem staatspolitisch-wichtigen Bildungsfache werden und im Geiste der Konkordatsära gelehrt werden.

Phillips hat 1852 eine maßgebende Programmschrift über die juristische Studienreform in Oesterreich geschrieben, in der die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Gesinnungsbildung des Juristen hervorgehoben wird[35]. Diese Schrift hat officiösen Charakter, denn große Teile aus ihr wurden in die offizielle Denkschrift des Ministeriums für Kultus und Unterricht über die Studienreform aufgenommen[36]. Phillips, dessen Name allerdings nicht genannt wird, wird in der Denkschrift des Ministeriums als einer «der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten und Rechtslehrer der Gegenwart» bezeichnet[37].

Die Erfahrungen des J. 1848 hatten es erwiesen, daß das bisherige Studiensystem die Gesinnung der Studenten nicht in der gewünschten Weise zu bilden wußte, sie waren trotz aller Vorsichts-

---

[33] Plöchl, Die Berufung von George Phillips an die Wiener Universität, Juristische Blätter, Jg. 1952, S. 242 f.

[34] Schulte, A. D. B., Bd. 26, S. 87 f; ders., Lebenserinnerungen, Bd. I, Gießen 1908, S. 88; Flir, Briefe aus Innsbruck, Wien und Frankfurt a. M., Innsbruck 1864, S. 195; Lanznaster, Alois Flir, Innsbruck 1899, S. 140.

[35] Betrachtungen über das Unterrichtswesen, insbesondere über die juridischen Studien in Oesterreich, Vermischte Schriften, Bd. II, Wien 1856, S. 481 ff.

[36] (Flir), Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten über Allerhöchsten Befehl dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Wien 1853, S. 73—83. (Zit.: Die Neugestaltung.)

[37] Die Neugestaltung, S. 73.

maßregeln Liberale geworden. Dem sollte das neue System Abhilfe schaffen. Phillips meint dazu: «Das zündende Gift, mit welchem die Luft des politischen Himmels sich erfüllte, ist so fein und leicht, daß es durch jeden leisen Hauch überall hingetragen wird. Nur da findet es einen entschiedenen Widerstand, wo feste kirchliche Gesinnung und eine gründliche wissenschaftliche Bildung als Schutz dagegen vorhanden sind» [38].

Das Naturrecht, das Vernunftrecht der Aufklärung, die bisherige wissenschaftliche Basis des Rechtsstudiums in Oesterreich, wird von Phillips scharf abgelehnt [39]. Auch die amtliche Denkschrift sagt, daß die Disziplinen des Naturrechts und der politischen Wissenschaften unter den Auktoritäten eines Martini und eines Sonnenfels Grundsätze verbreiten, welche unverkennbar zur Revolution führen [40]. Die Stelle des Naturrechts sollten jetzt die historischen Fächer einnehmen.

Die Deutsche Rechtsgeschichte sollte im Geiste der romantisch-konservativen Richtung gelehrt werden. Phillips nimmt dabei zu Savigny und zur historischen Schule Stellung, gegen die er gewisse Reserven hat [41]: «Er (Savigny) stellte mit der vollen Kraft der Ueberzeugung und mit einer glänzenden Gelehrsamkeit die Nothwendigkeit der historischen Methode dar: das Recht müsse von seinem Ursprunge an in seiner allmähligen geschichtlichen Entwicklung erforscht werden . . .

So wahr und richtig das Prinzip für die Behandlung des Rechtes ist, welches die historische Schule aufgestellt hat, so ist dennoch auch sie nicht ganz von Irrthümern oder Inconsequenzen bewahrt geblieben. Diese haben sich theils in Betreff der Frage nach dem Ursprunge des Rechtes, theils darin gezeigt, daß man, aus wissenschaftlichem Wohlbehagen an dieser oder jener einzelnen Zeitperiode, direct oder indirect die spätere Entwicklung als unberechtigt hingestellt und gewissermaßen gefordert hat, daß jener Zeitpunkt als die eigentliche Norm der Rechtsgestaltung angesehen werden solle . . .

Jener Vorwurf trifft aber weit weniger den Meister als vielmehr

---

[38] Vermischte Schriften, Bd. II, S. 498; Die Neugestaltung, S. 80 f.

[39] Vermischte Schriften, Bd. II, S. 518 ff.

[40] Die Neugestaltung, S. 13.

[41] Vermischte Schriften, Bd. II, S. 507 ff.

manche Anhänger seiner Schule. Dagegen hat diese überhaupt die Frage nach dem Ursprung des Rechtes keineswegs beantwortet. Es ist ganz richtig, wie die historische Schule es tut, zu sagen: «das Recht entwickelt sich wie die Sprache», allein damit ist das Rätsel nicht gelöset; das Beifügen aber «das Recht geht aus dem Bewußtsein des Volkes hervor» führt geradezu auf einen Irrthum, welcher auch auf dem religiösen und politischen Gebiete zu verschiedenen Zeiten seine Rolle gespielt hat. Das Volksbewußtsein, obschon sehr viele Individuen daran Theil nahmen, ist dennoch immer etwas Subjektives und das kann der Ursprung des Rechtes eben so wenig seyn, als die Glaubenswahrheit aus dem subjektiven Bewußtsein der Menschen hervorgeht.

Der höchste Ursprung des Rechtes ist aber durchaus derselbe, wie der der Glaubenswahrheit: es ist der göttliche Wille, welcher das objektive Sittengesetz, das Gesetz für Glauben und Handeln, dem menschlichen Geschlechte geoffenbaret hat, und es wäre die Aufgabe der historischen Schule *die gewesen:* aus der Geschichte der einzelnen Völker zu zeigen, wie sich durch ihren Abfall von Gott die Tradition des göttlichen Gesetzes bei ihnen verdunkelt hat, wie auf dem Boden des verfälschten Sittengesetzes die einzelnen heidnischen Religionen und die aus diesen hervorgegangenen positiven Rechte erwachsen sind und wie es dann ferner bei der Bekehrung der Völker zum Christenthume die Aufgabe von Kirche und christlicher Obrigkeit war, Religion und Kirche wiederum mit jenem höchsten Sittengesetze in Einklang zu bringen. Hiermit hängt freilich das Volksbewußtsein zusammen, allein dieß ist bloß die subjektive Auffassung des objectiven Rechtes, nicht dessen Quelle, nicht dessen Ursprung. Diesen ließ die historische Schule außer Acht; sie zeigte zwar den organischen, sie zeigte aber nicht den inneren nothwendigen, den sittlichen und vernünftigen Zusammenhang des Rechtes. In Folge dessen möchte es klar seyn, daß die historische Methode in jener Gestalt für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts allein nicht genügend sei».

Als Ergänzung empfiehlt er die philosophische Methode, die von dem eigentlichen historischen Ausgangspunkt, dem göttlichen Sittengesetz, ausgeht, dabei lehnt er das Vernunftsrecht, das Naturrecht der Aufklärung, auf dem bisher in Oesterreich der juristische Unterricht aufgebaut war, entschieden ab.

Daß der gesamte Universitätsunterricht von katholischem Geiste getragen sein müsse, hebt die Denkschrift des Ministeriums hervor. Es heißt hier: «Soll sich in der österreichischen Jugend eine Gesinnung entwickeln, welche für die Zukunft volle Bürgschaft gewährt, so muß sie vom katholischen Geist durchdrungen sein, und damit es geschehe, muß dieser Geist vorerst die Lehrkörper der Universitäten durchdringen. Deshalb ist es eine der wichtigsten Aufgaben, wissenschaftlich hervorragende Männer von entschiedener katholischer Gesinnung für die österreichischen Universitäten zu gewinnen. Leider sind aber solche Männer gegenwärtig zu selten, als daß es möglich wäre, nur sie zum Lehramte zuzulassen. Gerade der Umschwung der Universitätsverhältnisse in Oesterreich kann erst eine bedeutende Vermehrung deutscher katholischer Gelehrten auf allen Gebieten der Wissenschaft herbeiführen. Um so mehr müssen fortan Männer, die dem Katholizismus feindlich gesinnt und ihm entgegenzuwirken bestrebt sind, wie groß auch übrigens ihre Befähigung sein mag, von den österreichischen Universitäten fern gehalten werden. Von mancher Seite wird deshalb verlangt, daß keine Akatholiken zum Lehramt zugelassen werden sollen. Eine solche allgemeine Regel dürfte aber noch nicht zu empfehlen sein. Die Konfession, zu der man sich äußerlich bekennt, ist kein sicheres Merkmal einer bestimmten religiösen Richtung, seitdem der Indifferentismus unter den gebildeten Klassen die weiteste Verbreitung gefunden hat». Die Berufung von Akatholiken müsse aber immer als Ausnahme betrachtet werden, und bei der Wahl sei mit aller Vorsicht vorzugehen [42].

Von der Wichtigkeit der Deutschen Rechtsgeschichte war Graf Thun selbst zu tiefst überzeugt. In einem Vortrag an den Kaiser hat er die Bedeutung der Rechtsgeschichte mit folgenden Worten umschrieben [43]: «Je mehr schon seit Decennien die Rechts- und Staats-

---

[42] Die Neugestaltung, S. 60 f; Molisch, Politische Geschichte der deutschen Hochschulen in Oesterreich von 1848 bis 1918, Wien und Leipzig 1939, S. 20 f.

[43] Vortrag des Grafen Thun vom 20. Juni 1851 betr. die Berufung von Phillips nach Wien und Moy nach Innsbruck. Oesterreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ministerium des Cultus und Unterrichtes Nr. 7293—680/1851. — Für die Liebenswürdigkeit, mit der mir die in dieser Arbeit zitierten Akten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs zur Verfügung gestellt wurden, habe ich dem Beamten des Archivs, besonders H. Staatsarchivar Dozent Dr. Goldinger, zu danken.

wissenschaft in der Theorie und Anwendung durch eine bodenlose doktrinäre Gestaltung geeignet ist, selbst in wohlgesinnten Geistern eine bedenkliche Verirrung der Anschauungsweise rechtlicher und staatlicher Verhältnisse zu erzeugen und nähren und einen leeren Formalismus auf Kosten des Rechtes und der Geschichte das Uebergewicht über das Reale zu verschaffen, desto nothwendiger erscheint es, dieser verfehlten und gefährlichen Richtung durch die Förderung ernster geschichtlicher und insbesondere rechtshistorischer Forschung und Lehre entgegenzuwirken.»

Er arbeitete darum unermüdlich darauf hin, daß die Deutsche Rechtsgeschichte an allen österreichischen Universitäten gelesen werde. Zunächst mußte man sich damit begnügen, die Deutsche Rechtsgeschichte durch den Vertreter eines anderen Hauptfaches lesen zu lassen, wie es auch an den reichsdeutschen und Schweizer Universitäten üblich war. Es kam da vor allem das Kirchenrecht in Frage, da die reichsdeutschen Kanonisten die nötige Schulung hatten, um auch das Kirchenrecht lehren zu können.

Phillips vertrat beide Fächer in Wien. Bald wurden andere katholische Kanonisten aus dem Reiche berufen. Die Denkschrift des Ministeriums sagt über diese Berufungen aus dem Reiche: «Neben den Vorteilen, die Oesterreich aus der Lehrtätigkeit ausgezeichneter Ausländer ziehen kann und bereits wirklich zieht, dürfte übrigens auch der politische Einfluß solcher Berufungen nicht zu übersehen sein. Gelehrte von österreichischer katholischer Gesinnung, einer Gesinnung, die in den katholischen Theilen des deutschen Westens noch mit großer Entschiedenheit fortlebt, haben unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerhalb Oesterreichs keine Aussicht auf Anerkennung. Daß Oesterreich sie ihnen gewähre, übt großen Einfluß auf Erhaltung und Stärkung der Sympathien in Deutschland. Es ist überdies ein unentbehrliches Mittel, um dem einseitigen protestantischen Einflusse ein Gegengewicht zu schaffen, welchen Preußen systematisch auf die Wissenschaft in Deutschland ausübt» [44]. Ganz ähnliche Gedankengänge vertritt wiederum auch Phillips [45]. Was hier über den politischen Einfluß solcher Berufungen auf das katholische Deutschland gesagt wird, galt natürlich auch für die Schweiz.

---

[44] Die Neugestaltung, S. 61 f.

[45] Vermischte Schriften, Bd. II, S. 496 ff, 527 f.

Kraft Karl Ernst Fhr. von Moy de Sons[46], ein Angehöriger des Görreskreises, wurde 1851 nach Phillips' Fortgang nach Wien nach Innsbruck berufen und Johann Friedrich Schulte[47] nach Prag. Beide verbanden das Kirchenrecht mit den germanistischen Fächern, doch hat nur Schulte auf dem Gebiete des Deutschen Rechts wissenschaftlich gearbeitet. Bei Moy hebt Graf Thun rühmend die streng katholische Gesinnung und die politische Haltung hervor: «Seine politische Haltung, über die ich im geeigneten Wege Erkundigungen einzuziehen nicht ermangelte, gewährt nicht nur die vollkommenste Beruhigung, sondern verspricht bei der Entschiedenheit seines Charakters einen positiv günstigen Einfluß auf die Jugend»[48]. Schulte war kein Romantiker mehr, später wurde er bekanntlich Führer des Altkatholizismus und Nationalliberaler im Bismarckreich.

Nachdem die Deutsche Rechtsgeschichte durch den Ministerialerlaß vom 2. Oktober 1855 ihren endgültigen Platz unter den Lehrfächern der juristischen Fakultät gefunden hatte, ging Graf Thun daran, eigene Professuren nur für Deutsches Recht allein an allen österreichischen Universitäten zu errichten.

Bei der Finanznot Oesterreichs rief jede Vermehrung der Lehrkanzeln den Widerstand des Finanzministeriums hervor. Den entscheidenden Kampf mit dem Finanzministerium wegen der neuen Lehrkanzeln focht Graf Thun erst im J. 1857 durch[49]. Im J. 1856 begnügte er sich mit der Errichtung einer Lehrkanzel in Graz, die dort besonders notwendig war.

Für die Besetzung dieser Professuren war man wieder auf Berufungen aus dem Ausland angewiesen. Es war aber nicht leicht, geeignete Kandidaten zu finden, die weltanschaulich Graf Thun genehm waren. Da die Gehälter niedrig waren, die Oesterreich bieten konnte, kamen nur jüngere Kräfte in frage.

---

[46] Ueber ihn s. Nikolaus Graß a. a. O. S. 177 ff mit weiteren Literaturhinweisen.

[47] Lebenserinnerungen, Bd. I, Gießen 1908, Zorn, Deutsches biographisches Jahrbuch, Bd. I, S. 86 ff; Hilling, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 95, 1915, S. 519 ff; Stutz, Z. R. G., Kan. Abt., Bd. V, 1915, S. 558 f; Scherer, Almanach der Wiener Akademie d. W., Jg. 1915, S. 455 ff; über ihn als Germanisten s. Z. R. G., Bd. 36, 1915, S. 642 f.

[48] Ministerium des Cultus und Unterrichtes Nr. 7293—680/1851. — Die Berufungsakten Schulte sind in Wien nicht vorhanden.

[49] S. unten S. 30.

Es gab nur einen Germanisten der jungen Generation von damals, der zur romantisch-konservativen Richtung gerechnet werden konnte, den Schweizer Anton Philipp von Segesser[50] in Luzern. Sein Lebenslauf war ganz anders als der der deutschen Professoren. Segesser wurde am 5. April 1815 als Sohn einer Patrizierfamilie, die aber zu den «armen Herren» gehörte, zu Luzern geboren. Seine Hochschulstudien absolvierte er an reichsdeutschen Universitäten, in Heidelberg, Bonn, Berlin und München. Von Haus aus war Segesser streng katholisch und konservativ erzogen worden, sein Vater stand der liberalen Kulturpolitik der Luzerner Regierung der 30er Jahre ablehnend gegenüber[51]. Eifrig wachten die Eltern darüber, daß Segesser in den kritischen Jahren der Universitätszeit seine religiösen Pflichten erfüllte[52]. Während der Universitätsjahre in Deutschland (1838—1840) suchte der junge Schweizer Anschluß an die Kirche der katholischen Romantiker, er trat in Beziehungen zu Walter, Görres und Jarcke[53]. War er in Heidelberg noch ziemlich isoliert[54], so fand er an Walter in Bonn den Mann, der ihn für die Rechtswissenschaft zu begeistern wußte, und der ihm auch menschlich nahe trat. Segesser hörte bei ihm Kirchenrecht und Deutsche Rechtsgeschichte; diese beiden Kollegien Walters machten einen tiefen Eindruck auf ihn, sie schienen ihm die besten von allen bisher gehörten Kollegs zu sein. Er bekennt, daß kein Professor so wie dieser seine (Segessers) eigene Grundsätze und Ideen zu entwickeln wußte und aus seiner Seele in politischer und religiöser Hinsicht gesprochen habe[55]. Bei Walter hat er die Methode der rechtsgeschichtlichen Arbeit gelernt,

---

[50] Kaspar Müller, Philipp Anton von Segesser, 2 Teile, Luzern 1917/23; Meyer von Knonau, A. D. B., Bd. 33, S. 594 ff; Strebel in Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 169 ff; Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, S. 361 ff; Joneli, Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte, N. F. Bd. III, 1893, S. 213 ff; Feller, Die schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich und Leipzig 1938, S. 118 ff; selbstbiographische Arbeiten Segessers: Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienste, Bern 1887; Katholische Schweizer Blätter, Jg. VI, 1890.

[51] Müller a. a. O. S. 76.

[52] Müller a. a. O. S. 45, 51 ff.

[53] Müller a. a. O. S. 77.

[54] Müller a. a. O. S. 43 ff.

[55] Müller a. a. O. S. 55; Strebel a. a. O. S. 171; Segesser, Schweizer Katholische Blätter, Jg. VI, S. 32.

wie ihm Walter auch den rechten Weg zur Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums wies. Ueberhaupt gab ihm der Verkehr mit Walter viele Anregungen, auch in einer religiösen Krise stand ihm Walter mit dem Rate, nur immer seine religiösen Pflichten zu erfüllen, zur Seite[57]. Durch Walters Empfehlungen fand er auch in Berlin Anschluß an katholische Romantikerkreise. Hier hörte er Ranke und Savigny, dessen Pandektenkolleg ihm imponierte[58].

Von Berlin reiste Segesser nach Wien, um dort im April 1840 Jarcke aufzusuchen, durch dessen Vermittlung er eine Anstellung im österreichischen Staatsdienst zu erlangen hoffte. Jarcke nahm ihn sehr liebenswürdig auf[59], mit dem Zauber seiner Persönlichkeit nahm er den jungen Schweizer ganz gefangen, sodaß dieser noch nach Jahren bekannte: «Niemals hat ein Mann auf mich einen Einfluß gehabt wie Jarcke»[60]. Eine Anstellung in Oesterreich konnte ihm aber Jarcke nicht verschaffen, er riet ihm die Rückkehr in die Heimat an.

Mit dem Sommersemester 1840 in München schloß Segesser seine Studien ab. Hier verkehrte er im Hause von Görres, den er bereits früher von Heidelberg aus besucht hatte[61]. Görres selber nötigte ihm eine gewisse Hochachtung ab, aber die Atmosphäre des Görreshauses wirkte auf ihn abstoßend, er wurde kein Jünger des Görreskreises.

Die junge Generation um 1840 hatte eben nicht mehr den romantischen Enthusiasmus von ehedem, sie sah die Schwächen der alternden Romantiker mit kritischem Blick. Der junge Schweizer stand überhaupt den kirchenpolitischen Anschauungen der deutschen Romantiker etwas kritisch gegenüber, der Mystizismus des Görreskreises stieß ihn ab. Auch hatte er eine Abneigung gegen die religiöse Polemik, wie sie nun einmal durch die Situation des reichsdeutschen Katholizismus gegeben war, der im Kampfe um seine Selbstbehauptung stand. Seine Vorliebe galt der «milden Sailerschule», die er immer gerühmt hat. In den innerkatholischen Auseinandersetzungen

---

[56] Müller a. a. O. S. 55.
[57] Müller a. a. O. S. 57, 76 f.
[58] Müller a. a. O. S. 57 ff.
[58] Müller a. a. O. S. 66 f.
[60] S. unten S. 34.
[61] Müller a. a. O. S. 48 f, 69.

hat er überhaupt immer seine eigene Linie gehalten, die nicht immer verstanden wurde, unerschütterlich war aber stets seine Treue zur Kirche[62]. Bei aller Kritik im Einzelnen an den katholischen Romantikerkreisen war Segesser ihnen doch tief verpflichtet. Im Verkehr mit ihnen, besonders mit Walter, hatte sich seine tief wissenschaftlich fundierte Weltanschauung geformt, die echt katholisch und konservativ war.

In dem kurzen Lebenslauf, den Segesser dem Gesandten Baron Kübeck einsandte, hat er es schön geschildert, wie in ihm stets die Liebe zur Heimat mit ihren engen Verhältnissen mit der Sehnsucht nach einem Wirkungskreis in der großen Welt stritt[63]. In der Studienzeit hatte er es mehrfach vergeblich versucht, eine gute Stellung im Ausland zu finden, sodaß er sich nach der Absolvierung der Studien damit abfinden mußte, eine Stellung in der Heimat zu suchen. Im Jänner 1841 bestand er in Luzern die Advokatenprüfung, ging aber darauf noch einige Monate zu weiteren Studien nach Paris. Hier traf ihn im Juli 1841 die Wahl zum Ratsschreiber nach dem Siege der konservativ-demokratischen Partei, die ihn erwählt hatte, obwohl der Patrizier gewisse Reserven der katholischen Volksbewegung und ihren Führern hatte[64].

Mit dem Zusammenbruch des Sonderbundes im J. 1847 verlor Segesser seine Stellung und zog sich in das Privatleben zurück, um sich der Bewirtschaftung seines Gutes zu widmen. Doch rief ihn bald das Vertrauen seiner Gesinnungsgenossen in die Politik, 1848 wurde er von den Konservativen in den Nationalrat gewählt, 1851 in den Kantonsrat[65].

Der Verwaltungsdienst als Ratsschreiber hatte Segesser keine Zeit zu wissenschaftlicher Zeit gelassen. Er bedauerte das lebhaft, denn seine ganze Liebe gehörte der Wissenschaft. Der Verlust der Stellung machte ihn nun frei für wissenschaftliche Arbeit, bei der er sofort eine große Aufgabe in Angriff nahm, die Erforschung der Rechtsgeschichte seines Heimatkantons Luzern, wobei ihm die Arbeiten von

---

[62] Müller a. a. O. S. 76 ff; Joneli a. a. O. S. 218, 242 ff; Beck, Kirche und Staat in den Schriften Segessers, 1927.

[63] S. unten S. 35.

[64] Müller a. a. O. S. 76 ff; Segesser, Fünfundvierzig Jahre, S. 1 ff.

[65] Müller a. a. O. S. 177 ff, 197 ff; Segesser, Fünfundvierzig Jahre, S. 68 ff.

Bluntschli und Blumer als Vorbild vorschwebten. Er ging mit solchem Eifer an die Arbeit, daß bereits 1850 die ersten Lieferungen der «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern», Bd. I—IV, Luzern 1850 ff, erscheinen konnten. Unter Heranziehung aller erreichbaren Quellen wird hier eine eingehende Schilderung der Geschichte und Rechtsentwicklung des Kantons Luzern gegeben, wobei die kleinsten Details nicht vernachlässigt werden. Mag auch der Fortschritt der historischen Forschung manches berichtigt haben, immer wieder wird man auf Segessers Rechtsgeschichte von Luzern zurückgreifen müssen. Als Ergänzungen zu seinem Hauptwerk erschienen mehrere Quellenpublikationen: «Die ältern Rechtsquellen des Cantons Lucern, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Ed. V, 1856, Abt. Rechtsquellen, S. 3—118, und «Das alte Stadtrecht von Luzern», Basel 1855. Den Abschluß der Studien zur Rechtsgeschichte von Luzern bildet die Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Luzern von 1812 (Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern, Bd. III).

Mit seinen rechtshistorischen Arbeiten hatte sich Segesser eine angesehene Stellung im Kreise der Fachgenossen errungen; dies erkannte die Universität Basel im J. 1860 dadurch an, daß sie ihm den Doktorgrad verlieh.

Aus der Vorrede zur Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, in der er die methodischen Grundlagen seiner Arbeit darlegt, ersieht man deutlich, daß Segesser zur romantisch-konservativen Richtung der Deutschen Rechtsgeschichte gehört. Quelle des Rechtes ist ihm nicht der Staat und nicht das Volksbewußtsein, sondern der göttliche Wille. Er stimmt hier also ganz mit Phillips überein, dessen Darlegungen er aber kaum gekannt haben dürfte, da er sie nicht zitiert[66].

So sagt er: «Nicht der Staat macht das Recht, sondern das Recht macht den Staat: in der Bildung besonderen Rechts liegt die Genesis der Staaten. Deshalb liegt auch der ursprüngliche Grund des Rechts nicht in dessen Anerkennung durch den Staat, sondern er liegt in dem in der Geschichte geoffenbarten göttlichen Willen, auf dessen Basis die menschliche Freiheit die äußere Gestaltung kleinerer und größerer Kreise der Gesellschaft und deren wechselseitige, formelle Verhältnisse constituiert».

---

[66] Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. I, S. III ff.

Daher auch das Recht — und ihm der Staat — das Prinzip steter Fortentwicklung, das historisch-genetische Princip, welches an sich die absolute Stabilität und den bloß logischen Formalismus ausschließt, in ihrem innersten Wesen tragen — das Princip einer Entwicklung auf der mit Bewußtsein anerkannten Grundlage des durch den göttlichen Willen und Weltplan in der Geschichte Gewordenen».

Zwei Grundbegriffe müssen aller pragmatischen Behandlung der Geschichte als Grundlage dienen: Religion und Recht. «In jedem Einzelnen, wie in ganzen Völkern durchdringen sich wechselseitig diese beiden Principien des menschlichen Lebens. Wie die Religion sich im positiven Bekenntnis fixiert und durch die organische Form der Kirche ins äußere Leben eintritt; so wurzelt hinwiederum alles Recht mit seinem letzten, ethischen Grunde in der Religion. Der Glaube an eine göttliche Weltordnung, an eine im großen Ganzen von der Freiheit des individuellen Willens unabhängige Gestaltung der äußeren Verhältnisse nach der in Gott ruhenden Idee des Gerechten, ist nicht nur positiv christliche Lehre, sondern allgemein religiöse Ueberzeugung, die in den verschiedenen Glaubensformen des heidnischen Altertums manigfaltig zu Tage tritt und in dem Fatum des Orientalen gleichmäßig wie in dem Wirken des großen Geistes bei den rothen Indianern ihren bald rohern, bald ausgebildetern Ausdruck findet. Jene religiöse Ueberzeugung aller Zeiten und aller Völker aber bildet den letzten, geistigen Grund des objektiven, formellen Rechts» [67].

Nach dem Verluste der Stellung als Ratschreiber erwachte bei Segesser wieder die Sehnsucht nach einem Wirkungskreise im Ausland, er dachte dabei besonders an Oesterreich [68]. 1852 schrieb er an Andreas Heusler-Ryhiner: «Mehr als je arbeitet daher der Gedanke in mir, dieses Land zu verlassen und anderwärts eine stille Existenz zu suchen. Das Haupthindernis ist der Besitz meines Gutes» [69].

Nach dem Scheitern der Abstimmung über die Revision der Kantonsverfassung im J. 1854 befiel ihn tiefe Resignation, zumal jetzt

---

[67] Ebda., Bd. I, S. III f.

[68] Müller a. a. O. S. 194 ff.

[69] Eduard His, Briefwechsel zwischen Philipp Anton von Segesser und Andreas Heusler-Ryhiner 1842—1867, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 31, 1932, S. 161, Nr. 87 vom 13. VI. 1852, s. auch S. 195, Nr. 101 vom 9. Juli 1856.

auch in den eigenen Reihen die Richtigkeit seiner politischen Methode angezweifelt wurde[70].

So kam er auf den Gedanken, bei der Neuordnung des österreichischen Hochschulwesens einen ihm zusagenden Wirkungskreis als Professor der Rechtsgeschichte zu finden. Er nahm die Verbindung mit dem österreichischen Gesandten in Bern, Alois Freiherr von Kübeck[71], auf, dem er die damals erschienenen Bände seiner Rechtsgeschichte des Kantons Luzern und einen Lebenslauf übersandte, der unten im Anhang abgedruckt ist. Kübeck leitete beides mit einem Schreiben vom 30. Juni 1856 an Graf Thun weiter[72].

Eine einflußreiche Position im österreichischen Staatsdienst als Ministerialrat im Ministerium des Innern hatte Segessers früherer Vorgesetzter Dr. Bernhard Meyer im J. 1853 gefunden[73]. Bernhard Meyer war als Staatsschreiber Vorstand der Luzerner Staatskanzlei gewesen, während Segesser als Ratsschreiber sein Untergebener war[74]. Gegen Meyer lief der sogenannte Landesverratsprozeß[75]. Als 1856 die Frage einer Amnestie im Nationalrat erörtert wurde, griff Segesser in die Debatte ein[76]. Aus diesem Grunde dürfte die Korrespondenz mit Meyer wieder in Gang gekommen sein, wobei natürlich auch die Frage einer Berufung Segessers nach Oesterreich zur Sprache kam. Früher hatte Segesser gegen Meyer Mißtrauen gehegt, er argwöhnte, daß er in ihm einen Gegner seines Planes einer Uebersiedelung nach Oesterreich finden würde; 1853 hatte ihm Bluntschli versichert, daß dies nicht der Fall sei, da sich Meyer ihm gegenüber nie unfreundlich über Segesser geäußert habe[77]. 1856 hat Segesser Bernhard Meyer sichtlich Vertrauen geschenkt, da er ihn als Mit-

---

[70] Müller a. a. O. S. 294 ff.

[71] Ueber ihn s. Historisch-politische Blätter, Bd. 72, 1873, S. 873 ff; Srbik, Deutsche Einheit, Bd. III, München o. J. (1942), S. 158 ff.

[72] Berufungsakt Segesser: Ministerium des Cultus und Unterrichts, Nr. 14755/842—1856.

[73] Selbstbiographie: Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer, Wien 1875: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Supplement S. 113; Meyer von Knonau A. D. B., Bd. 21, S. 555 ff.

[74] Segesser, Fünfundvierzig Jahre, S. 4.

[75] Müller a. a. O. S. 249 ff.

[76] Segesser, Sammlung kleiner Schriften, Bd. III, Bern 1879, S. 97 ff.

[77] Müller a. a. O. S. 194.

telsmann bei den Berufungsverhandlungen benutzte, durch dessen Hände dann später die Korrespondenz mit Graf Thun ging.

Meyer und Kübeck besprachen öfters die Berufungsfrage und Meyer veranlaßte Kübeck, zu Graf Thun zu gehen, um Segesser zu empfehlen. Graf Thun sprach darauf mit Meyer über Segesser und fragte bei Phillips, seinem Gewährsmann bei Berufungen, an, wie es um Segessers wissenschaftliche Leistungen und Fähigkeiten stände. Phillips äußerte sich lobend über Segesser und teilte Meyer mit, daß er Segesser in «hohem Grade» empfohlen habe [78]. Phillips hat sichtlich den Grafen Thun bestimmt, Segessers Berufung ins Auge zu fassen, denn in einem Briefe vom 1. Oktober 1856 schreibt Meyer, daß die Ernennung Segessers scheinbar auf Verwendung von Phillips hin erfolgt sei [79].

In der Korrespondenz mit Meyer kam auch die Gehaltfrage zur Sprache. Meyer meinte, daß die Professorenstellen in Oesterreich seit der Einführung der Kollegiengelder lukrativ geworden seien. Er rechnete aus, daß der Gehalt 1000 fl. und die Kollegiengelder ebenso viel betragen würden. Auch beruhigte er ihn darüber, daß er als Ausländer Widerstände in Oesterreich finden würde. «Jedermann weiß, daß bei der Reorganisation des Unterrichtswesens Kräfte vom Ausland in Menge bezogen werden müssen» [80].

Graf Thun freute sich nach den guten Auskünften, Segesser für Oesterreich gewinnen zu können. Wie sehr er sich für die Berufung Segessers einsetzte, kann man daraus ersehen, daß er das Konzept des Vortrages an den Kaiser über die Berufung Segessers eigenhändig umänderte und neustilisierte.

In einem Vortrage an den Kaiser vom 20. September 1856 beantragte er Segessers Berufung als ord. Prof. des Deutschen Rechts nach Graz mit dem systemmäßigen Minimum der Bezüge von 1000 fl. und dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von

---

[78] Bernhard Meyer a. S., Wien 5. Juni 1856, Privatarchiv Segesser, Depositum im Staatsarchiv des Kantons Luzern in Luzern. Alle in dieser Arbeit angeführten Briefe aus dem Privatarchiv Segesser hat mir Prof. Dr. Müller-Büchi in Freiburg/Schweiz im Auszug oder Abschrift mitgeteilt, wie er mir auch sonst wertvolle Hinweise gegeben hat. Hierfür sei ihm der wärmste Dank ausgesprochen.

[79] Bernhard Meyer a. S., Wien, 1. Okt. 1856, Privatarchiv Segesser.

[80] Bernhard Meyer a. S., Marienthal (Ungarn), 21. Aug. 1856, Privatarchiv Segesser.

1200 fl. bzw. 1400 fl. und mit der Befreiung von der Anstellungstaxe. Graf Thun weist darauf hin, daß Segesser die nötigen wissenschaftlichen Qualitäten besitze, und daß er sich als konservativer Politiker und Freund Oesterreichs bewährt habe: «Derselbe (Segesser) gehört zwar bisher nicht dem Lehrstand an. Er hat eine gründliche juristische Bildung an deutschen Universitäten erlangt und seine speziellen Studien im Gebiete des Deutschen Rechtes durch ein Werk über die Rechtsgeschichte Luzerns an den Tag gelegt, welches von Fachgelehrten als eine hervorragende wissenschaftliche Leistung anerkannt ist, und nach ihrem Urtheile seine Befähigung für eine Professur unzweifelhaft nachweist.

Segesser, 1817 geboren, ist Katholik und hat die Biederkeit seines Charakters, so wie seiner konservativen Gesinnung in den schweren Kämpfen, welche die Katholiken Luzerns, zu deren Führern er gehört, seit Jahren zu bestehen haben, in vollem Maße bewährt.

Er befindet sich in günstigen Vermögensverhältnissen und in einer unabhängigen Stellung, welche aber durch den Gang der politischen Ereignisse in der Schweiz, und durch die Hoffnungslosigkeit, ihnen durch fernere Anstrengungen der konservativen Parthei eine bessere Wendung zu geben, peinlich geworden ist, daß Segesser eben deshalb seine Vaterstadt zu verlassen wünscht, und sich glücklich schätzen würde, in Oesterreich, welchem er, so wie seine Meinungsgenossen in der Schweiz, mit aufrichtigem Herzen ergeben ist, einen wissenschaftlichen Wirkungskreis zu finden.

Diese Umstände hat mir der gewesene Gesandte Euerer Majestät Freiherr von Kübeck mitgetheilt, welcher zugleich die Befähigung Segessers für öffentlichen Vortrag aus eigener Kenntniß bestätigte,, und mir dessen Wunsch mit der wärmsten Anempfehlung aus eigenem Antriebe vortrug.»

Thun entschuldigt sich dann noch, daß er bei der Dringlichkeit des Falles und bei der erprobten Persönlichkeit Segessers von der bei der Berufung ausländischer Gelehrter vorgeschriebenen Rücksprache mit dem Chef der obersten Polizeibehörde Abstand genommen habe[81]. Kaiser Franz Josef ernannte Segesser bereits am 28. September 1856 zum ord. Prof. in Graz unter den von Thun vorgeschlagenen Bedingungen[82].

---

[81] Ministerium des Cultus und Unterrichts, Nr. 14755/842—1856.

[82] Ministerium des Cultus und Unterrichts, Nr. 14755/842—1856.

Die Ernennung wurde Segesser nicht zugestellt, Graf Thun teilte vielmehr Meyer mit, daß er Segessers Ernennung in den Händen habe und meinte, daß Segesser noch diesen Winter mit der Vorlesungstätigkeit beginnen solle, da er an der Annahme des Rufes durch Segesser nicht zweifelte[83]. Mit Phillips besprach nun Meyer die Gehaltsfrage; beide waren der Ansicht, daß der Gehalt von 1000 fl. so gering sei, daß Segesser kaum unter diesen Bedingungen den Ruf annehmen könne, zumal die Kolleggelder einen so hohen Betrag nicht erreichen würden. So waren beide der Meinung, daß Segesser im Falle der grundsätzlichen Annahme noch über die Bedingungen verhandeln müsse. Meyer riet ihm, nicht unter 2000 fl. Jahresgehalt zu verlangen und eine angemessene Vergütung für die Uebersiedelungskosten. Auch riet er ihm, den nächsten Brief so abzufassen, daß er unmittelbar Graf Thun vorgelegt werden könne[84].

Segesser hat diesen Ratschlägen gemäß einen Brief vom 19. Okt. mit der Forderung nach einem höheren Gehalt abgesandt, der uns nicht erhalten ist. Graf Thun war darüber betroffen, da er der Meinung war, daß Segesser nur eine Position in Oesterreich suche, ohne finanziell interessiert zu sein. Er richtete am 27. Oktober ein Schreiben an Segesser, das die Lage endgültig klären sollte. Zunächst dachte er an ein Mißverständnis: «Aus dem vom Ministerialrathe Dr. Bernhard Meyer mir mitgeteilten Schreiben Euer Wohlgeboren vom 19. d. M. habe ich erfahren, daß die Eröffnung, welche er Ihnen, meinem Wunsche entsprechend, über Ihre Berufung an die Universität Graz gemacht hat, nicht jene Aufschlüsse über die Ihnen angebotene Stellung enthielt, welche nothwendig gewesen wären, um Sie zu einer definitiven Entschließung über die Annahme derselben zu vermögen.»

Darum gab er noch genaue Auskünfte über die Lehrverpflichtung (Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Deutsches Privatrecht) und den im Ernennungsdekrete festgelegten Gehalt, wobei er hinzufügte: «Ich verkenne nicht, daß diese Bedingungen keineswegs glänzende sind; und ich habe mich auch nur deshalb veranlaßt gefunden, Ihnen gleichwohl die in Rede stehende Stellung anzubiethen, weil ich aus den Mitteilungen, welche mir der ehemalige Gesandte

---

[83] Bernhard Meyer a. S., Wien, 1. Okt. 1856, Privatarchiv Segesser.

[84] Bernhard Meyer an S., Wien, 3. Okt. 1856, Privatarchiv Segesser.

Freiherr von Kübeck gemacht hat, entnehmen zu sollen glaubte, es werde Ihnen erwünscht sein, Ihre gegenwärtigen Verhältnisse mit einem Wirkungskreise in Oesterreich zu vertauschen, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob damit Vorteile in materieller Beziehung verbunden seien. Eure Wohlgeboren wollen demnach in diesem Anerbieten lediglich einen Beweis meines aufrichtigen Bestrebens sehen, dem vermeintlichen Wunsche Euer Wohlgeboren, in so weit es mir möglich war, entgegenzukommen, wobei es mir sehr erfreulich wäre, dadurch für Oesterreich wieder einen der hervorragenden Vorkämpfer des Rechtes und der Ordnung in der Schweiz zu gewinnen. So sehr ich es bedauern müßte, diese Hoffnung nicht erfüllt zu sehen, so erübrigt mir doch nichts, als es Eurer Wohlgeboren anheim zu stellen, nunmehr zu entscheiden, ob die angebotene Stellung Ihnen annehmbar erscheine, und zu ersuchen, mir die definitive Entscheidung hierüber mit möglichster Beschleunigung zukommen zu lassen» [85].

Bernhard Meyer sandte dies Schreiben des Grafen Thun an Segesser weiter mit dem Bemerken, daß er lieber eine Großrichterstelle annehmen solle, wenn er Aussicht auf eine solche habe [86].

Segesser beharrte in seiner Antwort dem Rate von Bernhard Meyer gemäß darauf, ein garantiertes Einkommen von 2000 fl. und eine Vergütung der Uebersiedelungskosten zu fordern, und machte von der Gewährung dieser Forderungen die Annahme des Rufes abhängig. «Unter der, wie mir scheint, stillschweigend genehm gehaltenen Voraussetzung, daß der Antritt der mir angebotenen Lehrstelle erst auf das nächste Sommersemester zu erfolgen hätte, glaube ich billigen Erwartungen für diese beiden Fächer entsprechen zu können, so daß von daher kein Hindernis einer annehmenden Erklärung meinerseits im Wege stünde.

Etwas anders verhält es sich mit Beziehung auf den mir in Aussicht gestellten Gehalt. Allerdings habe ich zur Zeit den genannten Herrn Ministerial Rat und Herrn von Kübeck mich dahin ausgesprochen, daß ich bei einem Wirkungskreis in Oesterreich nicht gerade materielle Vorteile im Auge hätte, indem meine Verhältnisse

---

[85] Privatarchiv Segesser Nr. 17359/831; das Konzept: Ministerium des Cultus und Unterrichts Nr. 15231/874—1856.

[86] Bernhard Meyer a. S., Wien, 28. Okt., Privatarchiv Segesser.

mir erlauben, auch ohne Anstellung hier zu leben und keine Nötigung für mich vorherrschend sei, auf eine besonders lukrative Stelle auswärts mein Augenmerk zu richten. Dabei konnte ich jedoch unmöglich daran denken, aus meinem eigenen Vermögen Opfer zu bringen, um aus den wenig dankbaren Verhältnissen im Vaterland hinaus zu einer Stellung in den k. k. Staaten zu kommen, welche zwar für mich außerordentlich ehrenvoll sein, aber nichts desto weniger mir keinerlei weitere Aussichten eröffnen würde, welche den anfänglichen Einsatz eigenen Aufwandes rechtfertigte. Ich bezweifelte keineswegs, daß bei der notorisch kostspieligen Lebensweise in den größeren Städten des Kaiserstaats die Differenz meiner Jahresauslagen in Verbindung mit den notwendigen Kosten, welche das Amt des Universitätslehrers mit sich bringt, den angebotenen Gehalt nicht nur absorbieren sondern selbst übersteigen dürfte.

Sofern die betreffende Stelle, sei es unter dem Titel eines fixen Gehalts, sei es vermittelst anders benannter Accidenzen, wie Wohnungsentschädigung, ohne Härte und persönliche Bemühung einbezüglich Collegiengelder o. d. gl. ein garantiertes Einkommen von wenigstens ff (Franken) 5000 oder 2000 fl. CM in sichere Aussicht stellen und für den Zeitpunkt der Uebersiedlung mit meiner Familie ein angemessener Beitrag an die daherigen Kosten mir geleistet wird, hätte ich bezüglich der materiellen Seite der Sache keine Einwendungen zu machen, ohne daß übrigens auch in diesem Falle der Gehalt denjenigen manchen Departementssekretärs bei der Schweizerischen Bundesregierung beträchtlich überstiege.

Bei der so sehr verbindlichen Weise, in welcher E. H. das Anerbieten dieser Lehrstelle einzuleiten die Güte hatten, kann ich nur lebhaft bedauern, daß die Rücksicht auf den materiellen Gesichtspunkt in dem angedeuteten Umfang für mich entscheidend sein muß, und daß wenn in denselben nicht eingegangen werden kann, mir nichts übrig bleibt als die Bitte, bei Besetzung der fraglichen Lehrstelle von meiner Person zu abstrahieren» [87].

Graf Thun konnte diese Forderungen nicht bewilligen, da er dazu die Zustimmung des Finanzministers nicht erhalten hätte. So betrachtete er das Schreiben Segessers als Ablehnung des Rufes und

---

[87] Undatiertes eigenhändiges Konzept Segessers auf S. 4 des in Anm. 85 angeführten Schreibens des Grafen Thun.

sah von weiteren Verhandlungen ab. Im Vortrag über die Ernennung von Sandhaas in Graz heißt es: ... so hat derselbe (Segesser) doch nachträglich erklärt, bei seinen Verhältnissen das erwähnte Lehramt nicht annehmen zu können, wenn die normalmäßig damit verbundenen Gehalts- und Vorrückungsrechte nicht beträchtlich erhöht würden» [88].

Segesser seinerseits betrachtete im Januar 1857 die Sache als erledigt. «Die Bedingungen, welche ich dem k. k. Unterrichtsministerium für Uebernahme der mir angetragenen Lehrstelle machte, sind nicht angenommen worden. Das schließe ich wenigstens daraus, daß auf die Antwort, die ich über die an mich gelangte konfidentielle Anfrage gegeben, keinerlei fernere Mitteilung seit dem Monat November v. J. erfolgt ist. Ich halte demnach die Sache, worüber ich letzten Herbst Sie zu konsultieren ich mir die Freiheit nahm, für abgetan» [89].

Im J. 1857 wollte Graf Thun rechtsgeschichtliche Professuren in Wien, Prag, Budapest, Innsbruck, Pavia und Padua errichten. Er stieß jedoch dabei auf den Widerstand des Finanzministers, der ihm nur an jenen Universitäten die Errichtung neuer Lehrstühle zugestand, wo es besonders dringlich war. So mußte sich Graf Thun darauf beschränken, den Grazer Lehrstuhl zu besetzen und neue Professuren in Padua, Pavia und Wien, wo bei der großen Zahl der Studierenden ein neues Extraordinariat dringend notwendig war, zu errichten. Für die zwei italienischen Universitäten hatte Graf Thun zwei Stipendiaten heranbilden lassen, da man hier Berufungen aus dem nichtösterreichischen Italien vermeiden wollte. Im J. 1857 wurde Gianmaria Bravo zum Professor in Pavia ernannt und Antonio Pertile [90] zum Professor in Padua [91].

Nach Graz und Wien berief man schließlich 1857 zwei junge Gelehrte aus Gießen, die wenigstens katholisch waren. Heinrich Siegel [92] kam nach Wien, der früh verstorbene Georg Sandhaas [93] nach

---

[88] Ministerium des Cultus und Unterrichts, Nr. 15231/874—1856.

[89] Segesser an Georg von Wyß in Zürich, Luzern, 18. Jan. 1857, Privatarchiv Segesser.

[90] Vgl. über ihn Tamassia, Commemorazione di Antonio Pertile, Padova 1895.

[91] Ministerium des Cultus und Unterrichts Nr. 18293/1026—1857.

[92] Ueber ihn s. Wretschko, Heinrich Siegel, Berlin 1900; Schuster, H. S., Wien 1899; Schwind, H. S., Wien 1899; Luschin von Ebengreuth, Z. R. G., Germ.

Graz. An anderen Universitäten, z. B. in Innsbruck[94] und Prag[95] blieb das bisherige System der Verbindung des Deutschen Rechtes mit dem Kirchenrecht bestehen.

Siegel war ein bedeutender Gelehrter, der viele Schüler herangebildet hat, er hat die Wiener Schule der österreichischen Rechtshistoriker begründet[96]. Er war aber kein Romantiker mehr, weltanschaulich und politisch war er farblos und zurückhaltend[97], er hat also die Hoffnungen, die Graf Thun auf ihn setzte, nicht ganz erfüllt. Nach dem Rücktritt des Grafen Thun hörten die Versuche auf, die deutsch-rechtliche Forschung und Lehre in Oesterreich auf eine einseitige Richtung festzulegen.

Phillips hat keine Schüler gewinnen können, er fand bei der Studentenschaft in Wien offene Ablehnung[98]. Die junge Intelligenz in Oesterreich war viel zu sehr vom Josephinismus und Liberalismus bestimmt, als daß sie an der romantischen Gelehrsamkeit eines Phillips hätte Geschmack finden können. Aehnlich erging es übrigens Zöpfl, denn Frensdorff wußte von ihm, der doch gewiß ein bedeutender Denker war, schaudernd zu berichten, daß er ein dicker Süddeutscher war[99]. Der akademischen Jugend der Jahrhundertmitte erschienen eben die alten Romantiker wie ein Stück Altertum.

Bernhard starb 1871, Phillips 1872, Zöpfl 1877 und Walter 1879. Eine tiefe Tragik lag über ihrem Lebensabend, sie mußten es erle-

---

Abt., Bd. 20, 1900, S. VII ff; Teichmann, Bettelheims, Biographisches Jahrbuch, Bd. IV, S. 91 ff.

[93] Ueber ihn s. Eisenhart, A. D. B., Bd. 30, S. 354 f.

[94] Hier wurde 1863 mit dem Uebertritt Fickers in die juristische Fakultät die erste selbständige Lehrkanzel für die deutschrechtlichen Fächer errichtet: Wretschko a. a. O. S. 148; Nikolaus Graß a. a. O. S. 177.

[95] Hier wurde 1870 mit der Berufung Heinrich Brunners die erste selbständige Lehrkanzel für die deutschrechtlichen Fächer errichtet: Schulte, Lebenserinnerungen, Bd. I, S. 84.

[96] Voltelini, Die Wissenschaft des Deutschen Rechts in Oesterreich, Deutsche Akademikerzeitung, Jg. 1937, F. 15.

[97] Schuster a. a. O. S. 6, 23 ff; Schulte, Lebenserinnerungen, Bd. I, S. 88.

[98] Schulte, A. D. B., Bd. 26, S. 83; Hilling, Zwei Notizen über die Kirchenrechtslehrer von Moy und Phillips aus den Jahren 1856 und 1858, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 114, 1934, S. 500 f. — Den Hinweis auf diese Arbeit verdanke ich H. Prof. Dr. Nikolaus Graß in Innsbruck.

[99] Eckhardt, Ferdinand Frensdorff, Z. R. G., Germ. Abt., Bd. 52, 1932, S. XIII.

ben, daß die Entwicklung so ganz anders ging, als es ihren Idealen entsprach. Sie erlebten die Lösung der deutschen Frage im kleindeutschen Sinne, den Sieg des Liberalismus in Deutschland und Oesterreich, dazu die tiefe Erschütterung des deutschen Katholizismus nach dem Vaticanum. Man hatte kein Verständnis mehr für sie und so wurden sie bald vergessen.

Segesser dagegen war es beschieden, volle Anerkennung als Gelehrter und Politiker zu finden. Obwohl der konservative Patrizier nach dem Sonderbundskrieg dem neuen Bundesstaat mit Ablehnung gegenüberstand und den Verlust der Souveränität seines Heimatkantons nicht verschmerzen konnte, fand er sich doch in die neuen Verhältnisse ein und wußte auch die von ihm geführte konservative Partei von der reinen Opposition und Negation zu verantwortlicher Mitarbeit zu führen. Segesser verstand die neue Zeit, er bejahte auch die moderne Demokratie, in der er konservatives Gedankengut zur Geltung zu bringen wußte, so sehr er den Liberalismus der Oberschicht ablehnte [100]. Dadurch unterscheidet er sich von den anderen Vertretern dieser Richtung, die einer untergehenden Welt verhaftet blieben. Schon als Oppositionsführer errang er kraft seiner Persönlichkeit einen großen Einfluß. Unter seiner Führung setzte sich dann die konservative Partei wieder durch, 1863—1867 gehörte er dem Regierungsrat des Kantons Luzern als Mitglied an. Als die Konservativen in den Wahlen von 1871 die Mehrheit im Kanton Luzern errangen, wurde er 1872 als Schultheiß Chef der Kantonsregierung und blieb bis zu seinem Tode deren anerkanntes Haupt. Sein Verdienst war es, daß kein ausschließliches Parteiregiment der konservativen Partei geführt wurde, sodaß sich die politischen Verhältnisse im Kanton Luzern nach Jahrzehnten heftiger politischer Kämpfe erträglich gestalteten [101].

Neben der aufreibenden Tätigkeit in Politik und Verwaltung ging bei Segesser bis zum Lebensende die wissenschaftliche Arbeit einher.

Segesser beteiligte sich an der Herausgabe der amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, von denen er mehrere Bände bearbeitete (Bd. I—III). Hier fand er die Anregung zu zwei

---

[100] Strebel a. a. O. S. 1844 ff.

[101] Strebel a. a. O. S. 181 f.

Arbeiten zur Schweizer Geschichte des 15. Jahrhunderts[102], die noch heute als klassische Leistungen der Schweizer Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts gelten[103]. Ludwig Pfyffer, einem Schweizer Söldnerführer des 16. Jahrhunderts in französischen Diensten, der dann auch in der Luzerner und eidgenössischen Politik eine große Rolle spielte, widmete Segesser eine große Biographie in drei Bänden (Ludwig Pfyffer und seine Zeit, 3 Bde., Bern 1880—82). Am Abend seines Lebens veröffentlichte er dann noch eine große Familiengeschichte in zwei Bänden[104].

Als Segesser am 30. Juni 1888 starb, sank mit ihm der letzte Vertreter der romantisch-konservativen Richtung in das Grab.

Segesser allein, der allgemein als einer der großen Schweizer Juristen anerkannt wurde, hat eine schöne moderne Würdigung durch Strebel, Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 169 ff, gefunden. Die anderen haben sie noch nicht gefunden, daß auch ihnen die gebührende Würdigung zu teil werde, bleibt ein Desideratum der Forschung.

Ministerium des Cultus und Unterrichts Nr. 14755/482—1856. Dieser Lebenslauf Segessers wurde von ihm eigenhändig auf einem vier Seiten großen blauen Briefbogen geschrieben, undatiert und ohne Unterschrift. Baron von Kübeck brachte darauf eigenhändig folgende Vermerke an: (Nationalrath Segesser in Luzern); Confidentiell mitgetheilt von B. Kübeck.

Ich bin im Jahre 1817 zu Luzern geboren, wo mein Vater Staatsarchivar und bis zum J. 1831 auch Mitglied des Großen Rathes war. Unsere Familie stammt aus dem Aargau. Schon im vierzehnten Jahrhundert wird einer meiner Vorfahren unter der Zahl der Räthe und Diener der Herzoge von Österreich in diesem Lande genannt. Im Jahre 1418, als Österreich den Aargau verlor, wurden die Segesser mit den von Mülinen, Hallwyl, Effinger etc. Vasallen Berns. Nachdem der bernische Aargau die Reformation angenommen, wanderte

---

[102] Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn; Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses; Segesser, Sammlung kleiner Schriften, Bd. II, Bern 1879.

[103] Fleiner a. a. O. S. 363; Strebel a. a. O. S. 192.

[104] Die Segesser zu Mellingen, Aarau und Brugg, 1250—1550, Bern 1884; Genealogie und Geschlechtshistorie der Segesser von Brunegg in der Schweiz und im Deutschen Reiche, Bern 1895.

die ältere Linie unseres Geschlechts nach Deutschland aus, wo sie vor etwa 30 Jahren auf ihrem Besitztum, Schloß Notzing bei Erdingen in Bayern, erloschen ist. Die jüngere Linie sitzt seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts in Luzern.

Nach vollendeten Gymnasialstudien besuchte ich in den Jahren 1838 bis 1840 die Universitäten von Heidelberg, Bonn, Berlin und München, wo ich mich den Rechts- und Staatswissenschaften widmete. Im Jänner 1841 machte ich in Luzern das Staatsexamen, um mich als Advokat patentieren zu lassen, welchen Beruf ich übrigens nachmals nicht antrat. Im Frühling des gleichen Jahres machte ich einen Aufenthalt in Paris, besuchte einige Vorlesungen an der Rechtsschule und der Sorbonne. Meine Absicht war, nebst weiterer Ausbildung in der französischen Sprache, das französische Recht und das öffentliche Verfahren bei den Gerichtshöfen kennen zu lernen. Ich wurde aber bereits im Juni nach Luzern zurückberufen, da inzwischen die Regierungsveränderung stattgefunden, und man mir die Stelle eines Rathsschreibers, des zweiten Beamten der Staatskanzlei, angetragen hatte. In dieser Stellung verblieb ich bis zur gewaltsamen Vertreibung der Regierung in Folge des unglücklichen Ausgangs des Sonderbundskrieges am 23. November 1847. Im Oktober 1848 wählte mich der Wahlkreis Rothenburg zum Mitglied des Nationalraths, bei der ersten Erneuerungswahl eines Drittheils des Großen Rathes im Jahr 1851 gelangte ich auch in diese Kantonalbehörde.

In früher Jugend schon ging mein Streben aus dem engen Kreise unseres Landes und unserer stets von Parteikämpfen getrübten Verhältnisse hinaus: ich hing dem Plane, als Erzieher nach Rußland zu gehen, wo früher die Schweizer in dieser Eigenschaft gerne gesehen waren, bis in die Zeit meiner Universitätsstudien mit großer Vorliebe nach, richtete auch, soviel meine Verhältnisse es gestatteten, meine Studien darnach ein. Es fehlte mir aber an den erforderlichen Verbindungen, um meine Absichten realisieren zu können. Hr. von Savigny in Berlin, an den ich empfohlen war, mahnte mich eindringlich von jenem Vorhaben ab, munterte mich dagegen auf, das Studium der Rechtswissenschaften, das ich mit Vorliebe und Erfolg betrieb, fortzusetzen. Ich kam im Frühjahr 1840 nach Wien, wo ich Hr. Jarke kennen lernte, der mich sehr eindringlich aufforderte, bald möglichst in die Schweiz zurückzukehren und bei den Umgestaltungen, welche da sich vorbereiteten, nach Kräften mitzuwirken. Nie-

mals hatte ein Mann auf mich einen Einfluß gehabt wie Jarke. Ich kehrte nach Vollendung meiner Universitätsstudien nach Luzern zurück mit dem Vorsaz, meine Kräfte ungetheilt dem Vaterlande zu widmen, das damals mir eine Zukunft zu haben schien. Mein Vater, ein Mann von altem Schlage, der keine gute Kraft dem Vaterland und namentlich dem vaterländischen Staatsdienst entzogen wissen wollte und schon im Jahre 1837 mich abgehalten hatte, in unser neapolitanisches Regiment zu treten, vernahm diesen Entschluß mit großer Freude. Die Stellung, welche ich in der Luzerner Staatskanzlei erhielt, galt als eine Stelle des Vertrauens von jeher als sehr ehrenvoll, und ich darf auch behaupten, daß die Arbeiten unserer Kanzlei, während der Zeit, wo der gegenwärtige k. k. Ministeralrath Meyer und ich selbe besorgten, von keiner anderen Kantonskanzlei übertroffen wurden. Die vielen mechanischen Arbeiten aber, die mit meiner Stelle verbunden waren, hinderten mich vielfach an der Fortsetzung theoretischer Studien.

In den Jahren allgemeiner Stagnation, welche dem Ausbruch von 1848 in ganz Europa vorangingen, gewöhnte ich mich an die engen Verhältnisse des Heimathlandes, wo mir eine nützliche Wirksamkeit eröffnet war. Ich verheirathete mich nach dem Tode meines Vaters, kaufte mir ein Gut, um neben meinen Amtsgeschäften noch etwas Landwirthschaft treiben zu können, und verflocht meine Interessen in jeder Beziehung mit denjenigen des Landes.

Die Bewegungen des Jahres 1845 brachen heran. Ich that, wie alle jüngeren Männer in dieser Zeit den Milizdienst. Als der General von Sonnenberg das Commando über unsere Truppen übernahm, berief er mich unter die kleine Zahl seiner Adjutanten: alle Tagesbefehle, Relationen etc. aus dieser bewegten Zeit sind aus meiner Feder geflossen, ich that auch den Dienst auf dem Felde im Treffen bei Littau am 1. April 1845. Im Sonderbundskrieg wurde ich lediglich im Bureau des Generalstabes verwendet, ohne vor den Feind zu kommen. Zwei Tage nach dem Einzug des eidg. Heeres in Luzern begann ich meine «Beiträge zur Geschichte des inneren Krieges in der Schweiz im November 1847» zu schreiben. Dieses mein erstes literarisches Produkt, welches in den letzten Tagen des Jahres 1847 in Basel bei Neukirch erschien und die erste Darstellung jener Ereignisse enthielt, machte bedeutendes Aufsehen. Die erste Auflage war binnen drei Wochen vergriffen, die zweite, welche ohne mein Wis-

sen in der Buchhandlung gemacht wurde, hatte das seltsame Schiksal, auf wessen Veranstaltung ist mir jetzt noch unbekannt, aufgekauft und unterdrückt zu werden, so daß das Büchlein jetzt zu den Seltenheiten gehört. Ich glaube demselben einen großen Theil des Hasses zu verdanken, der mich sofort bei meinem selbständigen Eintritt in das politische Leben des neuen Bundes empfing.

In der Zurückgezogenheit, welche die damaligen Verhältnisse und dadurch herbeigeführte öconomische Verlegenheiten mir geboten, wandte ich mich früher unterbrochenen rechtshistorischen Studien wieder zu. Als Resultat dieser Arbeiten publizierte ich von 1849 an in fünf Heften oder zwei Bänden die erste bis zum Jahre 1500 reichende Abtheilung meiner Lucernischen Rechtsgeschichte, welche nebst einigen kleineren Arbeiten derselben Art mir troz der Mißgunst, die immer konservativen katholischen Schriftstellern entgegenkommt, einen literarischen Ruf begründet hat.

Auf dem Felde der Publizistik habe ich vor und nach dem Jahr 1848 mich vielfach versucht. Ich war längere Zeit regelmäßiger Correspondent der Basler Zeitung, nach der Eidgenössischen Zeitung, solange dieselbe unter Bluntschlis Leitung stund. Von ausländischen Blättern hat das Univers im November 1847 eine längere Relation über die Ereignisse während und nach der Occupation Luzerns durch die Eidgenossen von mir aufgenommen. Einige größere Artikel über schweizerische Verhältnisse, die seitdem in der Augsburger-Postzeitung und in der Neuen Preußischen Zeitung erschienen sind, sind aus meiner Feder geflossen, ohne daß die Redaktionen der betreffenden Blätter den Verfasser kannten. Im 1854, als man in Luzern eine Verfassungsrevision beabsichtigte, redigirte ich ein eigenes Wochenblatt, das nur für diesen Zweck ins Leben gerufen, nach dem Mißlingen des Versuchs wieder aufgegeben wurde.

Meine politische Wirksamkeit im Nationalrath und in den kantonalen Verhältnissen von Luzern ist bekannt. Ohne mich dazu zu drängen, fand ich im Jahr 1848 mich an die Spize der Opposition gerufen, welche ein Völklein seinen Drängern machte, das im Vorkampf für die Sache der Ordnung und der conservativen Interessen in Europa unterlegen war. In Mitte der gedrückten Stimmung, welche der Siegesflug der Revolution durch Frankreich, Deutschland und Italien in den Jahren 1848 und 1849 verbreitete, stund ich von wenigen unterstützt, stets mit Entschiedenheit ein für meine Über-

zeugungen. Der Völkersolidarität, der Solidarität der Revolution gegenüber, deren Pannier in unserer Mitte hoch erhoben wurde, glaubte ich auch an eine Solidarität der conservativen Interessen — ich täuschte mich in diesem Glauben, bin aber noch nicht überzeugt, daß er nicht der rechte war. Um uns her unterlag die Revolution allenthalben, in der Schweiz consolidirte sie sich in feste Formen und nahm unter stets sich mehrendem Beifall ihren Platz ein unter den legitimen Ordnungen in Europa. Mit dem Verfluß der Jahre befestigte in Bund und Kantonen sich der aus den Ereignissen von 1847 hervorgegangene Zustand, mit tausend materiellen Fäden umspinnt er das Land, eine zahlreiche Clientel verschafft ihm der Stand und die Benützung der Finanzen, die Concentrirung der Gewalt sichert gegen jeden dauernden Rückschlag in den Kantonen, die vollständige Verläugnung aller politischen Moral macht jeden Erfolg einer conservativen Opposition unmöglich. Seitdem durch die Fusion in Bern die Möglichkeit einer erfolgreichen Opposition gegen die Centralgewalt verschwunden ist, haben auch in den Kantonen die konservativen Parteien alle Chancen verloren. Das Bewußtsein eines großen Zweckes ist verschwunden. Das Gefühl macht sich allenthalben geltend, als Folge davon schließen sich mehr und mehr die materiellen Interessen mit Verzicht auf grundsätzliche Opposition der herrschenden Richtung an. Ich aber kann der conservativen Partei auf diesen neuen Standpunkt nicht folgen und stehe daher nach sieben Jahren der Aufopferung aller Zeit und Kräfte einsam, meine fernere Teilnahme an schweizerischer Politik ist zwecklos.

Abkürzungen:

A. D. B. = Allgemeine Deutsche Biographie.
Z. R. G. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.